

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12563 –

Umsetzungsstand der Einführung der E-Rechnung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) der EU-Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant, das unter anderem die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen soll. Als eine der auf dieses Meldesystem vorbereitenden Maßnahmen wurde in Deutschland im Zuge des Wachstumschancengesetzes die E-Rechnung im B2B-Bereich (B2B = Business-to-Business) als führende Rechnung eingeführt, die Rechnungen im Papier- und PDF-Format langfristig ersetzen soll.

Die Einführung der E-Rechnung in Deutschland ist für den 1. Januar 2025 geplant. Aus der Praxis hört man jedoch, dass viele Unternehmen noch nicht ausreichend vorbereitet sind (z. B. www.springerprofessional.de/forderungsmanagement/rechnungspruefung/e-rechnung-macht-kmu-effizienter-und-digitaler/27247778). Zudem hat man sich auf EU-Ebene im Rahmen der ViDA-Initiative noch nicht auf ein einheitliches System geeinigt, das am Ende angewandt werden soll (z. B. www.deubner-steuern.de/themen/digitalisierung-steuerberatung/elektronische-rechnung/vat-in-the-digital-age-vida.html). Diese Unsicherheit und die schleppenden Prozesse dürften dazu führen, dass viele Unternehmen ihre internen Abläufe noch nicht entsprechend umgestellt haben, während die Zeit weiter fortschreitet.

Unternehmen müssen den rechtlichen Rahmen, in dem sie agieren, genau kennen, um sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen einstellen zu können. Die Bundesregierung sollte nach Ansicht der Frageteller den Umsetzungsstand der Unternehmen eng begleiten, um sicherzustellen, dass der Übergang zur verpflichtenden E-Rechnung reibungslos abläuft.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4181 versicherte die Bundesregierung: „Die Bundesregierung wird die Wirtschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Eckpunkte zur Ausgestaltung eines bundeseinheitlichen Meldesystems und den Zeitplan informieren“. Die Einführung der E-Rechnung wird in weniger als sechs Monaten in Kraft treten, ohne dass die Unternehmen über die Art des Meldesystems informiert sind. Daher richten wir die folgenden Fragen an die Bundesregierung.

1. Wie ist der Umsetzungsstand bei den deutschen Unternehmen zur Einführung der elektronischen Rechnung zum jetzigen Zeitpunkt (bitte nach Branche und Größenklasse aufschlüsseln), nachdem die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage antwortete, dass viele Unternehmen noch nicht auf die elektronische Rechnung vorbereitet seien (Quelle: Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4181)?
2. Welche Gründe und Herausforderungen sind der Bundesregierung bekannt, warum der Umsetzungsstand bei einzelnen Unternehmen noch nicht fortgeschritten ist?
3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Unternehmen gezielt bei den identifizierten Herausforderungen zu unterstützen, und wie wird der Erfolg dieser Maßnahmen gemessen?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Stand der Umsetzungsarbeiten der deutschen Unternehmen zur Einführung der E-Rechnung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Über den Umfang, die Intensität und das Tempo der Umsetzung entscheiden die Unternehmen in eigener Verantwortung. Sowohl der Zeitpunkt, zu dem E-Rechnungen von Unternehmen empfangen werden können müssen, bzw. die Zeitpunkte, ab denen E-Rechnungen zwingend auszustellen sind, sind gesetzlich geregelt und den Unternehmen bekannt. Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass die mit der Einführung der E-Rechnung einhergehenden Digitalisierungseffekte und die damit verbundenen erheblichen Kostenreduzierungen die Unternehmen dazu veranlassen werden, alle erforderlichen Umsetzungsschritte zeitnah vorzunehmen.

Im Übrigen hat das Bundesministerium der Finanzen durch eine Beteiligung der Wirtschaft bereits während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens frühzeitig für Transparenz und Klarheit bezüglich der angestrebten Regelungen gesorgt und dabei auch die Anliegen der Wirtschaft in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Sowohl die Regelung zur Einführung der E-Rechnung als solche wie auch die umfassende und frühzeitige Einbindung der Wirtschaft stießen auf allgemeine Zustimmung. Auch zu den geplanten Verwaltungsregelungen zur E-Rechnung wurde eine breit angelegte Verbändeanhörung durchgeführt. Der Entwurf des entsprechenden BMF-Schreibens wurde zur allgemeinen Information auf der Internetseite des BMF eingestellt. Mit einer Veröffentlichung der finalen Fassung ist noch in diesem Jahr und damit noch vor Inkrafttreten der Regelungen zur E-Rechnung zu rechnen. Zusätzlich ist die Veröffentlichung eines begleitenden Fragen-Antworten-Katalogs (FAQ) zu der Einführung der E-Rechnung geplant. Aus Sicht der Bundesregierung wurde damit alles getan, um die deutschen Unternehmen bei der Einführung der E-Rechnung zu unterstützen.

4. Welche Probleme könnten bei der Einführung der E-Rechnung aus Sicht der Bundesregierung auftreten, welche Probleme sind nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen Ländern aufgetreten, die die E-Rechnung bereits eingeführt haben, und wie beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Problemen zu begegnen?

Die Bundesregierung tauscht sich im Rahmen der Europäischen Union und der OECD mit anderen Staaten auch zum Thema der Einführung von E-Rechnungen aus. Bei diesen Kontakten ist der Bundesregierung bekannt geworden, dass insbesondere folgende Themen von anderen Staaten adressiert werden mussten, um Schwierigkeiten bei der Einführung zu vermeiden:

- Schutz der Wirtschaftsbeteiligten davor, mit einer Vielzahl unterschiedlicher E-Rechnungsformate konfrontiert zu werden, und daher Notwendigkeit für Regelungen zu zugelassenen Formaten, evtl. verbunden mit Regelungen zur Notwendigkeit einvernehmlicher Lösungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten bei Verwendung davon abweichender Formate;
- Abwägung der Interessen von Wirtschaftsbeteiligten, die eine umfassende Digitalisierung ihres Rechnungswesens anstreben und daher möglichst ausschließlich E-Rechnungen verarbeiten wollen, mit den Interessen anderer Wirtschaftsbeteiligter, die an Papierrechnungen festhalten wollen, im Rahmen von Inkrafttretensregelungen und bei der Ausgestaltung von Übergangsregelungen;
- Sicherstellung, dass alle wirtschaftlichen Vorgänge in Rechnungen abgebildet werden können, bei der Festlegung der zugelassenen Formate und der Möglichkeit des einvernehmlichen Abweichens von Formatvorgaben;
- Ausreichende Vorbereitungszeit für die Wirtschaftsbeteiligten durch eine frühzeitige Einbindung, Übergangszeiträume und frühzeitige Bekanntmachung von administrativen Ausführungsbestimmungen zur gesetzlichen Regelung.

Die Bundesregierung hat diese Erfahrungen bei der Einführung der verbindlichen E-Rechnung umfassend berücksichtigt.

5. Warum wurde bislang kein einheitliches System auf EU-Ebene vereinbart, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um diese Koordination zu beschleunigen (Quelle: Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4181)?

Eine einheitliche Regelung auf EU-Ebene erfordert die Zustimmung aller europäischen Mitgliedstaaten im Rat zu einem entsprechenden Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission. Mit dem Rechtsetzungsvorschlag „Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ liegt ein solcher Richtlinienvorschlag im Rat zur Verabschiedung vor. Obwohl zu einem von der belgischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Kompromissvorschlag ein nahezu einheitlicher Konsens unter den Mitgliedstaaten hergestellt werden konnte, ist es in zwei Sitzungen des ECOFIN-Rates nicht gelungen, die notwendige Einstimmigkeit zu erzielen. Deutschland hat sich bei der jüngsten Befassung des ECOFIN mit dem Rechtsetzungsvorschlag am 21. Januar 2024 erneut für eine rasche Verabschiedung in der Fassung des von der belgischen Ratspräsidentschaft erarbeiteten Kompromissvorschlags ausgesprochen. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin den Kompromissvorschlag und die jetzige ungarische Ratspräsidentschaft – wie auch schon die vorherige belgische – in ihren Bemühungen, die Zustimmung aller Mitgliedstaaten zu erreichen.

6. Wie stellt die Bundesregierung angesichts der Unsicherheiten bei der Umsetzung sicher, dass Unternehmen den rechtlichen Rahmen vollständig und rechtzeitig implementieren können, und gibt es spezielle Informationskampagnen oder sind Workshops geplant (Quelle: Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4181)?

7. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Einführung der elektronischen Rechnung reibungslos abläuft (Quelle: Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4181)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Da die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen eine Sache der Unternehmen selbst ist, die hierbei auch auf die Unterstützung durch die jeweiligen Branchenverbände und Angehörigen der steuerberatenden Berufe zurückgreifen können, plant die Bundesregierung auch keine speziellen Informationskampagnen oder Workshops.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 hingewiesen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Leistungsempfänger für den Empfang einer E-Rechnung lediglich ein E-Mail-Postfach bereitstellen muss oder sind darüber hinaus weitere Systeme erforderlich, sodass auch die Aufbewahrung der Rechnung sichergestellt ist, und wenn ja, welche Systeme sind erforderlich?

Für den Empfang einer E-Rechnung reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus, sofern zwischen den am Umsatz beteiligten Unternehmen kein anderer elektronischer Übermittlungsweg vereinbart wurde.

Nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) müssen eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe (z. B. E-Rechnungen) auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (Rz. 131 der GoBD; BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024, BStBl I 2024, S. 374). Die elektronische Aufbewahrung muss den Anforderungen der GoBD entsprechen.

9. Ist die Prüfung der Bereitstellung eines kostenfreien Tools für Empfang, Versand und Aufbewahrung der E-Rechnung mittlerweile abgeschlossen, wenn nein, warum nicht, und wann wird diese abgeschlossen sein, und wenn ja, was ist das Ergebnis (Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Fritz Güntzler auf Bundestagsdrucksache 20/11250 und Auskunft der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 2024)?

Im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung gebeten, bis zum 31. Dezember 2024 ein kostenloses Angebot zur Erstellung und Visualisierung von E-Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Ein solches Servicetool soll Unternehmen unterstützen, die keine regelmäßigen Umsätze an andere Unternehmen ausführen, sondern üblicherweise Umsätze an Privatpersonen oder überhaupt nur in sehr geringem Umfang tätig sind. Da der Staat nur unter bestimmten Voraussetzungen ein konkurrierendes Angebot zur Privatwirtschaft anbieten darf, hat das Bundesministerium der Finanzen intensiv geprüft, auf welcher rechtlichen Grundlage und ggf. in welcher Form die Bundesregierung ein entsprechendes kostenfreies Serviceangebot bereitstellen kann. Hierbei ist die Bundesregierung zu der Entscheidung gelangt, dass kein solches Tool zur Verfügung gestellt werden kann. Derartige Angebote sind bereits jetzt – z. T. auch kostenlos – von privaten Anbietern verfügbar. Gleiches gilt für Tools zum Empfang, Versand und Aufbewahrung von E-Rechnungen.

10. Hat die Bundesregierung die Frage geprüft, wie insbesondere bei alltäglichen persönlichen Geschäften eine E-Rechnung ausgestellt und übermittelt werden soll und ob die am Markt üblichen Kassensysteme darauf umgerüstet werden können (z. B. Unternehmer empfängt eine Lieferung für sein Unternehmen im Restaurant, im Supermarkt, im Baumarkt etc.)?
11. Welche Kassensysteme können nicht auf E-Rechnungen umgestellt werden, und wie hoch sind die Kosten für die betroffenen Unternehmen, auf passende Kassensysteme umzurüsten?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob bestimmte Kassensysteme umgerüstet werden können.

Sofern eine strukturierte E-Rechnung nicht von einem Kassensystem ausgelöst und übermittelt werden kann, ist es möglich, dass die E-Rechnung später an den unternehmerischen Leistungsempfänger elektronisch übermittelt oder zum Download bereitgestellt wird. Ebenso zulässig wäre es, zunächst eine sonstige Rechnung auszustellen und diese durch elektronische Übermittlung einer E-Rechnung zu berichtigen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge), abweichend von der Verpflichtung in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2. Halbsatz UStG immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden können (§ 33 Satz 4 UStDV).

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Finanzverwaltungen der Länder bereits technisch und personell auf die Umstellung auf die E-Rechnung vorbereitet sind, und wenn nein, wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Länder bei der Umstellung zu unterstützen?

Die notwendigen Aktivitäten zur Bereitstellung der erforderlichen technischen Unterstützung in der Finanzverwaltung der Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits initiiert, an der technischen Umsetzung wird gearbeitet.

13. Ab welchem Zeitpunkt geht die Bundesregierung davon aus, dass E-Rechnung und Meldeverfahren implementiert sein werden, und wird die Finanzverwaltung zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein, das hohe Datenaufkommen entsprechend auszuwerten?

Die obligatorische Verwendung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung eines elektronischen Systems für die transaktionsbezogene Meldung von Umsätzen an die Verwaltung (elektronisches Meldesystem). Gemeinsam mit den Ländern, die nach Artikel 108 des Grundgesetzes für die Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer zuständig sind, arbeitet die Bundesregierung mit hoher Priorität an einem Konzept für die Einführung eines entsprechenden Meldesystems. Ziel ist es, ein einheitliches System für die Meldung von innergemeinschaftlichen und nationalen Umsätzen einzurichten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entlastung der Unternehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auf EU-Ebene die Verabschiedung des von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlags „Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ noch aussteht und damit u. a. Regelungen für die Ausgestaltung, insbesondere aber der Zeitpunkt der Einführung des Meldeverfahrens für innergemeinschaftliche Umsätze nicht feststeht. Auf die Antwort zu Frage 5 wird hingewiesen.

Für die Umsetzung des Meldesystems werden umfangreiche gesetzgeberische und vor allem auch IT-Umsetzungen sowohl in der Wirtschaft als auch in der Verwaltung erforderlich sein, die eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen werden. Auch die Europäische Kommission geht von einem mehrjährigen Umsetzungsprozess ihrer Vorschläge für ein Meldesystem zu innergemeinschaftlichen Umsätzen aus. Derzeit sieht der Kompromissvorschlag eine Umsetzung bis zum 1. Juli 2030 durch die EU-Mitgliedstaaten vor.

Die an das künftige Meldesystem zu übermittelnden Daten müssen einer sinnvollen Auswertung und Nutzung für die Sicherung des Steueraufkommens und der Betrugsbekämpfung – auch unter Einsatz digitaler Verfahren – unterliegen. Diese Anforderungen fließen in die laufenden Arbeiten zur Erstellung eines Konzepts mit ein.

14. Plant die Bundesregierung, dass das elektronische Meldeverfahren für Rechnungen auch Daten für statistische Zwecke ausgeben soll (z. B. Höhe der Umsätze einzelner Kategorien, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen)?

Ziel des einzurichtenden Meldesystems ist nicht die Nutzung der Daten für statistische Auswertungen. Nach Ansicht der Bundesregierung muss die Frage, ob und welche statistischen Auswertungen unter Nutzung der in dem Meldesystem gespeicherten Daten zulässig sind, zum gegebenen Zeitpunkt rechtlich geprüft werden.

15. Wie wird die Bundesregierung gewährleisten, dass die Daten der Unternehmer geschützt und Betriebsgeheimnisse, wie etwa Stückpreise, weiterhin gewahrt werden können?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass das einzurichtende Meldesystem hohe datenschutzrechtliche- und IT-sicherheitstechnische Ansprüche erfüllen muss, und wird dies bei den weiteren Arbeiten zur Einrichtung des Meldesystems berücksichtigen.

16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mehreinnahmen, durch die Rückgewinnung von verlorenen Umsatzsteuererlösen, für Deutschland?

Hierzu hat die Bundesregierung noch keine Schätzung vorgenommen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass durch das Meldesystem und die damit verbundene transaktionsbezogene und zeitnähere Vorlage von Informationen zu B2B-Umsätzen (nationale und innergemeinschaftliche) in der Finanzverwaltung zu steuerlichen Mehregebnissen führen wird. Entsprechende Erfahrungen liegen auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten (z. B. Italien) vor, die entsprechende Systeme mit unterschiedlicher Ausgestaltung bereits im Einsatz haben.

17. Wie viel sparen die deutschen Unternehmen, durch beispielsweise geringere Compliance-Kosten, gemäß den Schätzungen der Bundesregierung ein?

Hierzu liegen der Bundesregierung noch keine Schätzungen vor. Die Bundesregierung geht aber grundsätzlich davon aus, dass die Einrichtung des Meldesystems bei den Unternehmen zur Senkung von Compliance-Kosten führen

wird. So sieht der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ auch in der Fassung des Kompromisstextes der belgischen Ratspräsidentschaft vor, dass Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, künftig keine Zusammenfassenden Meldungen mehr abgeben müssen.

18. Sind die folgenden Praxisfragen bereits geklärt, und wenn nein, bis wann wird die Bundesregierung Antworten liefern können?
 - a) Soll ein neuer Identifier für Prozessbeteiligte eingeführt werden oder sollen bestehende Identifier verwendet werden?
 - b) Welche konkreten Schritte sind für die Registrierung an der Meldeplattform erforderlich?
 - c) Welche Rolle und welches Leistungsspektrum (Generierung, Validierung, Übermittlung, Abgleich etc.) sollen Dienstleister übernehmen?
 - d) Müssen sich private Plattformen zertifizieren lassen?
 - e) Wie erfolgt die Zertifizierung?
 - f) Gibt es eine Zertifizierung für die Datenextraktion?
 - g) Wie soll mit B2B-Umsätzen am Point of Sale (POS) umgegangen werden?
 - h) Wie werden Themen wie Skonto, Korrekturen, Gutschriften, Verknüpfung mit betrieblichen Dokumenten (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Bezahlung etc.) und die Aufbewahrung der Übermittlungsinformationen geregelt?
 - i) Welche Anforderungen werden an Plattformen in Bezug auf die Übermittlung gestellt, und gibt es Übergangslösungen bezüglich Übertragungsweg und Sicherheit?
 - j) Welche Auswirkungen hat die Einführung auf das Vorsteuerabzugsrecht, die Umsatzsteuervoranmeldung, Betriebsprüfung, Archivierung und andere Meldepflichten?

Die Fragen 18a bis 18j werden gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 13 ausgeführt, arbeitet die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern mit hoher Priorität an einem Konzept für die Einführung eines Meldesystems. In diese Arbeiten einbezogen werden neben fachlichen Fragen auch Fragen der IT-Umsetzung. Die laufenden Erörterungen umfassen auch die in den Fragestellungen aufgeführten Thematiken.

- k) Wird der Vorgang des innergemeinschaftlichen Verbringens Teil der Meldepflichten werden, und wenn nein, wird in diesem Fall weiterhin eine Zusammenfassende Meldung notwendig sein?

Die nationalen Regelungen zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen basieren auf geltendem EU-Recht. Der vorliegende Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ sieht auch in der Fassung des Kompromisstextes der belgischen Ratspräsidentschaft vor, die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen künftig durch die transaktionsbezogene Übermittlung von bestimmten Angaben zu innergemeinschaftlichen Umsätzen in Echtzeit an die Finanzverwaltung zu ersetzen. Zudem eröffnet der Kompromisstext ab Juli 2027 den Unternehmen in bestimmten Fällen die Möglichkeit, von einer Sonderregelung im Rahmen des One-Stop-Shops Gebrauch zu machen und dadurch von einer elektronischen Meldung für entsprechende innergemeinschaftliche Verbringungen abzusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.